

**Förderrichtlinie zum Förderprogramm  
Klimaneutralitätsrücklage (KNR)  
im Bistum Limburg**

**gültige Fassung vom 01.04.2025**

**Grundlage**

Im Rahmen der Umsetzung des Klimaschutzkonzepts bezuschusst das Bistum Limburg die Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz von Einrichtungen des gesamten Bistums.

Grundlage der vorliegenden Förderrichtlinie für das „Förderprogramm Klimaneutralitätsrücklage (KNR)“ ist die Satzung für die Bewirtschaftung der KNR, die durch Unterzeichnung des Generalvikars am 31.12.2024 in Kraft gesetzt wurde.

Gemäß der Satzung ist der für das Förderprogramm eingesetzte Beirat berechtigt, Kriterien für die Vergabe der Fördermittel im Rahmen des Förderzwecks festzulegen und eine Förderrichtlinie zu verabschieden.

Sie wird durch Genehmigung des Diözesanökonomen in Kraft gesetzt.

**Zuwendungsempfänger**

Gefördert werden können Anträge, die aus dem Bistum Limburg gestellt werden von:

- Katholischen Kirchengemeinden und deren Untergliederung
- Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache
- den Regionen
- dem Bistum Limburg
- Fachbereichen bzw. Fachzentren, Eigenbetrieben oder Einrichtungen, die den oben genannten Bereichen zugeordnet sind

## **Gegenstand der Förderung**

### **Förderbaustein 1:**

#### **Durchführung einer energetischen Beurteilung und Erarbeitung eines individuellen Sanierungsfahrplans (iSFP)**

- Erarbeitung eines energetischen Sanierungskonzeptes
- Aufzeigen der Möglichkeiten, wie ein Gebäude energetisch modernisiert werden kann

#### Fördervoraussetzungen:

- Es werden nur kirchliche Einrichtungen und keine reinen sakralen Gebäude gefördert.
- Es werden die Gebäude gefördert, die das KIS-Programm Phase 2 („Kirchliche Immobilienstrategie“) im Bistum Limburg durchlaufen haben und als Gebäude klassifiziert wurden, die im Bestand bleiben (Klassifizierung A+(A) und E) oder Immobilien, die aufgrund ihrer besonderen Funktion mit hoher Wahrscheinlichkeit mindestens weitere 10 Jahre im Bestand bleiben (z.B. zentrale Pfarrbüros/Verwaltungsgebäude des Bischöflichen Ordinariates).
- Es muss ein Energieberater mit Rahmenvereinbarung über das Bischöfliche Ordinariat mit der Erarbeitung des iSFP beauftragt werden. Die Kontaktdaten werden der Kirchengemeinde nach Bearbeitung des Antrages mitgeteilt.

#### Höhe der Förderung:

- Es gilt ein Vorrang von öffentlichen Drittmitteln. Soweit eine Maßnahme durch Beantragung öffentlicher Mittel oder Akquirierung von Drittmitteln finanziert oder gefördert werden kann, sind diese zwingend zu beantragen bzw. in die Kalkulation einzubeziehen. Der Energieberater unterstützt die Kirchengemeinden bei der Antragsstellung.
- Das Bistum fördert die Erarbeitung der ersten zwei iSFP einer Kirchengemeinde mit 75 % des Bruttoeigenanteils nach Abzug der öffentlichen Drittmittel. Die Maximale Förderhöhe beträgt jeweils 10.000 € brutto.
- Das Bistum fördert jeden weiteren iSFP einer Kirchengemeinde mit 50 % des Bruttoeigenanteils nach Abzug der öffentlichen Drittmittel. Die Maximale Förderhöhe beträgt jeweils 10.000 € brutto.

## **Förderbaustein 2:**

### **Durchführung einer Heizungsoptimierung**

- Heizungsscheck (Steuerung/Regelung/Zeitprogramme/Heizkurve)
- Hydraulischer Abgleich mit Niedertemperaturcheck
- Heizungspumpentausch
- Dämmung von Heizungsrohren und Warmwasserleitungen in unbeheizten Räumen
- Schulung der Nutzer an eigener Anlage

### Fördervoraussetzungen:

- Es werden nur kirchliche Einrichtungen und keine reinen sakralen Gebäude gefördert
- Es werden lediglich die Gebäude gefördert, die das KIS-Programm Phase 2 („Kirchliche Immobilienstrategie“) im Bistum Limburg durchlaufen haben und als Gebäude klassifiziert wurden, die im Bestand bleiben (Klassifizierung A+(A) und E) oder Immobilien, die aufgrund ihrer besonderen Funktion mit hoher Wahrscheinlichkeit mindestens weitere 10 Jahre im Bestand bleiben (z.B. zentrale Pfarrbüros/Verwaltungsgebäude des Bischöflichen Ordinariates).

### Höhe der Förderung:

- Es gilt ein Vorrang von öffentlichen Drittmitteln. Soweit eine Maßnahme durch Beantragung öffentlicher Mittel oder Akquirierung von Drittmitteln finanziert oder gefördert werden kann, sind diese zwingend zu beantragen bzw. in die Kalkulation einzubeziehen.
- Das Bistum fördert die Heizungsoptimierung 50 % des Bruttoeigenanteils nach Abzug der öffentlichen Drittmittel. Die maximale Förderhöhe beträgt jeweils 10.000 € brutto.

### **Förderbaustein 3:**

#### **Vornahme von lichttechnischen Maßnahmen zur Optimierung der Beleuchtung bei Bestandsgebäuden**

- Umrüstung auf austauschbare LED-Lampen
- Einbau von Bewegungsmeldern und/oder Zeitschaltuhren

#### Fördervoraussetzungen:

- Es werden lediglich die Gebäude gefördert, die das KIS-Programm Phase 2 („Kirchliche Immobilienstrategie“) im Bistum Limburg durchlaufen haben und als Gebäude klassifiziert wurden, die im Bestand bleiben (Klassifizierung A+(A) und E) oder Immobilien, die aufgrund ihrer besonderen Funktion mit hoher Wahrscheinlichkeit mindestens weitere 10 Jahre im Bestand bleiben (z.B. zentrale Pfarrbüros/Verwaltungsgebäude des Bischöflichen Ordinariates).
- Es wird nur der Austausch der Leuchtmittel gefördert – eine damit verbundene Elektrosanierung ist von der Förderung ausgenommen.

#### Höhe der Förderung:

- Es gilt ein Vorrang von öffentlichen Drittmitteln. Soweit eine Maßnahme durch Beantragung öffentlicher Mittel oder Akquirierung von Drittmitteln finanziert oder gefördert werden kann, sind diese zwingend zu beantragen bzw. in die Kalkulation einzubeziehen.
- Das Bistum fördert die lichttechnischen Maßnahmen mit 50 % des Bruttoeigenanteils nach Abzug der öffentlichen Drittmittel. Die maximale Förderhöhe beträgt jeweils 10.000 € brutto.

### **Allgemeine Hinweise**

Zuwendungsempfänger können innerhalb eines Haushaltsjahres Anträge im Bereich verschiedener Förderbausteine stellen. Innerhalb eines Förderbausteins können pro Haushaltsjahr bis zu drei Anträge des gleichen Zuwendungsempfängers gestellt werden.

Die beantragte und bewilligte Maßnahme muss innerhalb von einem Jahr nach Erhalt des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Nach Abschluss der Maßnahme muss der entsprechende Verwendungsnachweis bei der Geschäftsführung eingereicht werden. Die Verwendungsnachweise werden als Download auf der Schöpfungs-Website zur Verfügung gestellt.

### **Antragsverfahren**

Anträge auf Förderung müssen vor dem Beginn einer Maßnahme beim Zuwendungsgeber gestellt werden. Dazu ist ein vollständig ausgefülltes Antragsformular bei der Geschäftsstelle des „Förderprogramms Klimaneutralitätsrücklage“ einzureichen (Adresse siehe unten). Das Antragsformular wird als Download zur Verfügung gestellt. Der Antrag beinhaltet eine Kostenkalkulation und eine Sachauskunft zur geplanten Maßnahme. Die Geschäftsführung prüft die Vollständigkeit der Unterlagen und gibt ggf. Rückmeldung und Unterstützung. Wird zur Umsetzung einer Maßnahme ein Dienstleister ohne Rahmenvereinbarung einbezogen, ist ein Angebot einer entsprechenden Fachfirma vorzulegen.

Eingehende Anträge werden laufend unter Berücksichtigung des Eingangsdatums geprüft.

Die Vorfinanzierung förderfähiger Maßnahmen durch die Kirchengemeinde muss sichergestellt sein.

Die bewilligte Zuwendung erfolgt nach abgeschlossener Maßnahme.

Die Fördersumme ist vom Antragsteller unverzüglich zurückzuzahlen, wenn sie durch unrichtige Angaben erwirkt wurde.

Eine Doppelförderung aus diözesanen Mitteln ist nicht möglich.

Für die Abwicklung der Projekte über das Kleinmaßnahmenprogramm ist der Einsatz der Bistumsüberstellten Mittel nicht vorgesehen.

Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus dem „Förderprogramm Klimaneutralitätsrücklage“ besteht nicht.

### **Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren**

Im Anschluss an die Antragstellung wird der Antrag zeitnah durch die Geschäftsführung geprüft. Im Fall einer Zustimmung ergeht ein Zuwendungsbescheid mit verbindlicher Auskunft zur genehmigten Förderhöhe an den Antragsteller. Die Maßnahme kann daraufhin vom Zuwendungsempfänger begonnen bzw. beauftragt werden.

Im Anschluss an die Durchführung der förderfähigen Maßnahmen ist der Geschäftsstelle ein sachlicher und rechnerischer Verwendungsnachweis über die Umsetzung mit Ausgabenbelegen vorzulegen. Sofern die Maßnahme wie zuvor beantragt und bewilligt durchgeführt wurde, wird die Förderung an die angegebene Bankverbindung des Antragstellers überweisen.

### **Gültigkeit der Förderrichtlinie**

Die hiermit vorgelegte Fassung der Förderrichtlinie wurde satzungsgemäß vom Beirat des Förderprogramms Klimaneutralitätsrücklage in seiner Sitzung vom 20.01.2025 durch Mehrheitsbeschluss verabschiedet.

Änderungen können durch Mehrheitsbeschluss des Beirates vorgenommen werden.

Die Förderrichtlinie wird durch Unterzeichnung der Geschäftsführung und durch Genehmigung des Diözesanökonomen in Kraft gesetzt.

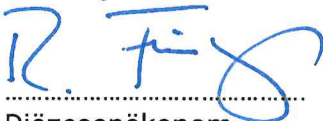
Limburg, 16.04.2025



Johanna Schumacher  
Klimaschutzmanagerin  
Geschäftsführung Klimaneutralitätsrücklage

Genehmigt durch:

Limburg, 16.04.2025



Diözesanökonom

---

Geschäftsführung Förderprogramm Klimaneutralitätsrücklage:

Johanna Schumacher  
Klimaschutzmanagerin  
Immobilien  
Tel.: (06431) 295-379  
Mail: [klimaschutz@bistumlimburg.de](mailto:klimaschutz@bistumlimburg.de)